

der Hildesheimer Kirche Lehen auftragen ließ, die durch die Ermordung Hermanns II. von Winzenburg ledig geworden waren²¹³). Dennoch übertrug der Staufer ihm schon auf dem Würzburger Reichstag vom Oktober 1152 die Winzenburger Hinterlassenschaft, also noch bevor durch den Wechsel auf den Bischofsstühlen ein Gegengewicht auch nur halbwegs geschaffen war. Nach Würzburg zu kommen aber hatte sich Heinrich Jasomirgott bekanntlich geweigert.

Ein anderer Zusammenhang liegt deshalb näher. Die große Unbekannte in der Königspolitik war nicht nur vor 1152, sondern auch noch nach der Wahl Barbarossas das Verhalten der Fürstenschaft. Wenn wir davon ausgehen, daß Friedrich nicht von Anfang an gewillt war, dem Welfen das bayerische Herzogsamt zu restituieren, aber auch ebensowenig geneigt war, einen Entscheidungskampf mit dem Sachsenherzog ohne ausreichenden Fürstenanhang heraufzubeschwören, wie es noch Konrad III. getan hatte, dann wird einsichtig, warum er auf dem Merseburger Reichstag von 1152 beide Entscheidungen aufschob, nämlich ein Urteil im Streit um das Winzenburger und Plötzkau-erbe wie auch um die Investitur in einer Zone, wo *sola ducis auctoritas attenditur*²¹⁴). Die eigentlichen Würfel fielen in Regensburg, weil hier offenbar wurde, wie wenig die Fürstenschaft zu folgen bereit war. Gegen die welfische Territorialpolitik gerichtete Aktionen von Gewicht führte der König nur in Auseinandersetzung mit der Kurie; das heißt, er umging jedes größere Engagement zumindest der Laienfürsten und verlegte die hier fällige Auseinandersetzung einfach in das königlich-päpstliche Verhältnis. Und die Kurie war sich ihrer mißbrauchten Position bewußt, denn nicht zufällig leistete sie im Bereich der Magdeburger Doppelwahl hartnäckigen Widerstand, während sie in der gleichzeitigen Augsburger Doppelwahl den erst nachträglich ins Spiel gebrachten Kandidaten Friedrichs²¹⁵) unbehelligt ließ.

Was die Weigerung des Babenbergers betrifft, den Gerichtsterminen Folge zu leisten, ist zu fragen, welchen Vorteil er sich davon versprach, wenn sich König und Fürsten in der Restitution des bayerischen Herzogtums an den Welfen einig waren. Heinrich der Löwe war seinerzeit zweigleisig vorgegangen, indem er durch Anklageerhebung dem Rechts-

²¹³) Siehe Heine mann S. 211 und 213.

²¹⁴) Helmoldi Chronica Slavorum c. 73.

²¹⁵) Vgl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4 (81954) S. 200, und Friedrich Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (1955) S. 133 f.